

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2017

Einleitung

- 1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen**
- 2. Öffentlichkeitsarbeit**
- 3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage**
- 4. Kontexte in der Fachberatung**
 - 4.1. Beratene Berufsgruppen**
 - 4.2. Kontext Schule**
 - 4.3. Standorte der anfragenden Person**
 - 4.4. Dauer einer Fachberatung**
 - 4.5. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen**
 - 4.6. Bewertungen gewichtiger Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung**
 - 4.7. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung- Handlungsschritte**
- 5. Art der Kindeswohlgefährdung**
- 6. Ausblick**

Einleitung

Die „Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ wird seit 2015 von der Landeshauptstadt Hannover (LHH) in Kooperation mit der Region Hannover angeboten (siehe Informationsdrucksachen 0001/2015, 0735/2016, 0708/2017).

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 haben Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, gemäß § 8b SGB VIII und BerufsheimnisträgerInnen gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG), wenn sie Risiken und Anzeichen für eine KWG bei Kindern und Jugendlichen feststellen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, ein entsprechendes Beratungsangebot für diese Personenkreise bereitzustellen. Die Anzahl der durchgeführten Fachberatungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Zurückzuführen ist dies u.a. darauf, dass die anspruchsberechtigten Berufsgruppen regelmäßig über das Angebot der Fachberatung auch in ihren eigenen Berufszusammenhängen informiert werden und Öffentlichkeitsarbeit betrieben wurde. Auf Basis der erhobenen Statistikdaten wird mit dieser Auswertung über die Entwicklung der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2017 informiert.

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die anspruchsberechtigten Zielgruppen sind kontextgebunden und im BKisSchG gesetzlich definiert:

Gemäß § 8b SGB VIII sind dies Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt-, nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind, wie z.B. professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. MitarbeiterInnen beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten- und Obdachlosenhilfe); Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeit Anbietern sowie AusbilderInnen von jugendlichen Lehrlingen; Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen arbeiten; AusbildungspatInnen und LesementorInnen.

Gemäß § 4 KKG sind die anspruchsberechtigten Personen sogenannte BerufsheimnisträgerInnen, wie ÄrztInnen, Hebammen / Entbindungspfleger, andere Angehörige eines Heilberufes, BerufspsychologInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen und Lehrkräfte.

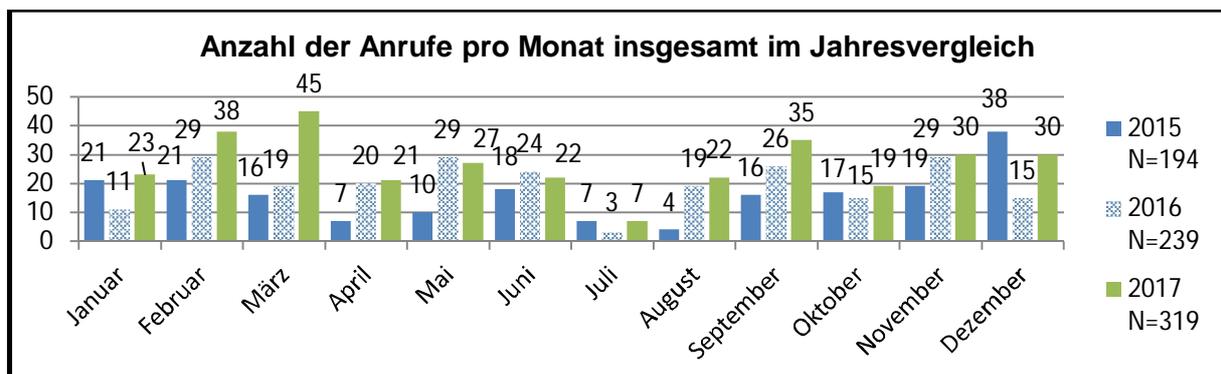
Der Schutz- und Hilfeauftrag von BerufsheimnisträgerInnen wurde mit Inkrafttreten des BKischG präzisiert. Stellen Mitarbeitende dieser Berufsgruppen eine KWG fest, sind sie zur Weitergabe der Daten, d.h. zur Mitteilung einer KWG an das Jugendamt befugt, wenn sie sich an ein bestimmtes Verfahren halten. Die Sorgeberechtigten sind über diesen Schritt zu informieren, wenn der Schutz des Kindes/ Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die in der Kinderschutzarbeit erfahrenen Fachkräfte („Insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) unterstützen die Berufsheimnisträger bei der Gefährdungseinschätzung und Bewertung der festgestellten Anzeichen einer vermuteten Kindwohlgefährdung.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Informationen in 2017 zur Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Schulungen zum Kinderschutz erfolgten in unterschiedlichen Zusammenhängen, um möglichst viele der gesetzlich vorgesehenen Zielgruppen anzusprechen und zu erreichen. So wurde beispielsweise in sozialräumlichen Koordinierungsrunden in den Stadtbezirken, in Kinder- und Jugendforen, mit Hebammen, MitarbeiterInnen in JobCentern und im Rahmen der Flüchtlingsarbeit informiert. Darüber hinaus erfolgten 20 Informations- und Schulungsangebote im Kontext der Sensibilisierung von Mitarbeitenden in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Familien im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung zwischen Fachbereich 61 und Fachbereich 51. Weiterhin wurden 16 Informationsveranstaltungen mit LehrerInnen durchgeführt sowie Werbe- und Informationsmaterial Flyer und Plakate verteilt.

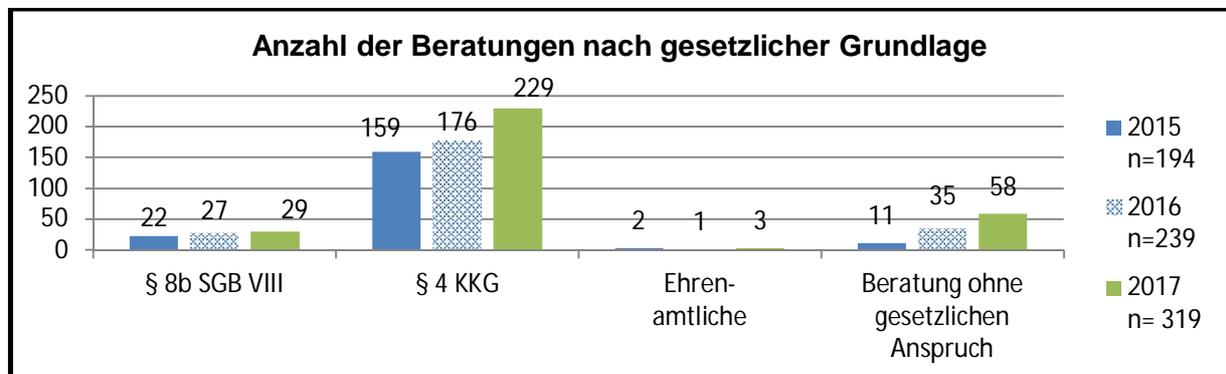
3. Anzahl der Anrufe und gesetzliche Grundlage

Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2017 sind insgesamt 319 Anrufe bei der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingegangen. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachberatungen hat sich über die Jahre kontinuierlich erhöht. Eine steigende Tendenz ist im schulischen Kontext der Beratung von LehrerInnen und SchulsozialarbeiterInnen festzustellen. Auffällig ist allerdings auch eine Steigerung von Anrufenden ohne gesetzlichen Anspruch, die nicht als Zielgruppe für die Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII / § 4 KKG definiert sind und deshalb für die statistische Erhebung nicht relevant sind.



Die Inanspruchnahme der Fachberatung erfolgt auf freiwilliger Basis und auf der gesetzlichen Grundlage gemäß § 8b SGB VIII / § 4 KKG. Überwiegend melden sich Fachkräfte aus den Berufsgruppen / Berufskontexten der BerufsheimnisträgerInnen gem. § 4 KKG. Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für diese Berufsgruppen setzen voraus, dass die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder der/des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung erfolgt, wenn der Schutz der Betroffenen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Auch ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen ist formuliert. Zentrale Themen in der Fachberatung von BerufsheimnisträgerInnen sind die fachliche Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) KWG, die Erörterung zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2016 ist die Anzahl der Beratungen von Berufsheimnisträgern um 53 Anrufe im Jahr 2017 gestiegen. Die Anzahl der Fachberatungen gemäß § 8b SGB VIII ist dagegen

gleichbleibend. Im Jahr 2017 meldeten sich auch 58 AnruferInnen ohne gesetzlichen Anspruch. Es handelte sich dabei u.a. um Privatpersonen, die eine Meldung beim Allgemeinen Sozialdienst /Kommunalen Sozialdienst (ASD/KSD) abgeben wollten oder um Berufsgruppen freier Träger der Jugendhilfe, die eigene Verfahrenswege im Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII einhalten müssen. Diese Ratsuchenden wurden an andere geeignete AnsprechpartnerInnen oder zuständige Institutionen weitervermittelt.



4. Kontexte in der Fachberatung im Vergleich

Bei den meisten im § 4 KKG genannten Berufsgruppen und ihrem Kontext gibt es Steigerungen. Dieses lässt sich auf die zunehmende Bekanntheit des Fachberatungstelefon zurückführen. Hinzu kommt, dass sich das Schulsystem über die zunehmende Nutzung der Fachberatung durch die dort tätigen Berufsgruppen „qualifiziert“ und verstärkt die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe auch über den Einzelfall hinaus sucht und weiterempfiehlt.

Kontext	2015	2016	2017
Schule	57%	51%	52%
Medizin	13%	10%	9%
Therapie	1%	2%	1%
Beratungsstellen	0%	5%	3%
anderer Kontext	29%	15%	17%
Anrufende ohne gesetzliche Anspruch	0%	17%	18%

4.1 Beratene Berufsgruppen

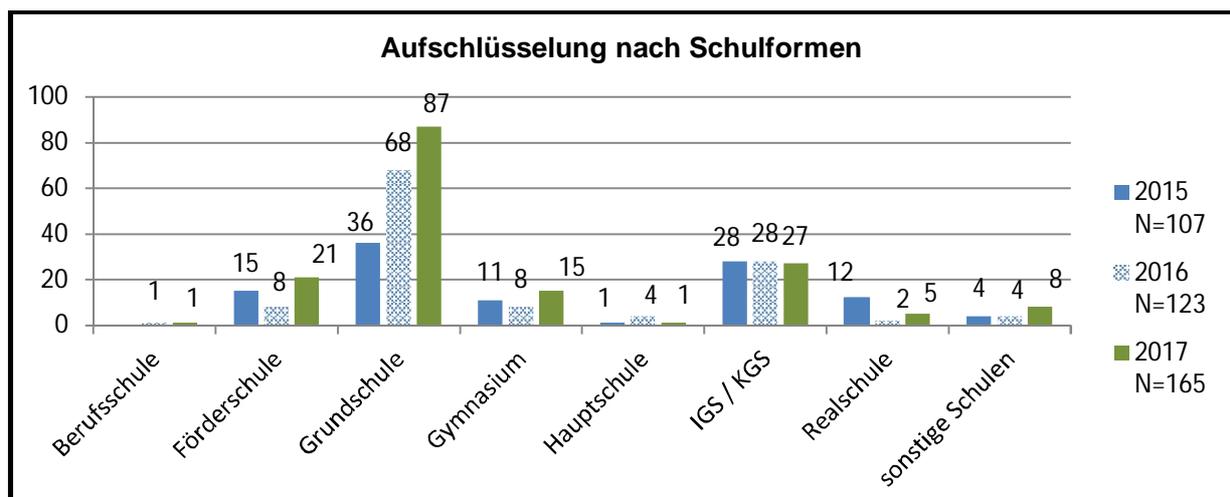
Besonders die Berufsgruppen im Kontext Schule, wie Schulleitungen, Lehrkräfte und SchulsozialarbeiterInnen, nahmen die Fachberatung mit deutlich steigender Tendenz in Anspruch. Insbesondere SchulsozialarbeiterInnen bilden mittlerweile nach den Lehrkräften die zweitgrößte Gruppe im Ranking der beratenen Berufsgruppen. Als Ursache kann der Beginn des Landesprogramms „Schulsozialarbeit in schulischer Verantwortung“ vermutet werden, in dem den Fachkräften keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung zur Verfügung steht, wie den kommunal eingesetzten SchulsozialarbeiterInnen des KSD und sie daher besonders auf das allgemeine Angebot der telefonischen Fachberatung gem. § 4 KKG angewiesen sind. Eine anonyme Fachberatung kann und wurde von „anderen Berufsgruppen“ genutzt, die deutlich machten, dass sie im beruflichen oder ehrenamtlichen Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Gründe für die Wahl der anonymen Beratung werden nicht

erfragt, da sich der gesetzliche Anspruch gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf eine niedrigschwellige und deshalb anonyme Beratung bezieht. Die für diese Auswertung erhobenen statistischen Daten, beruhen auf den freiwilligen Angaben der Beratenen.

Beratene Berufsgruppen (mit gesetzlichem Anspruch)	2015	2016	2017
Lehrkraft	70	87	95
SozialarbeiterIn	26	36	38
SchulsozialarbeiterIn	31	21	45
Schulleitung	9	13	18
ErzieherIn	12	12	1
ÄrztIn	15	7	13
Hebamme/Entbindungspfleger	7	2	1
Ehrenamt	1	1	3
PsychologInnen (Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen)	3	16	11
Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterIn	0	0	1
Andere Berufsgruppen	20	14	35
Gesamt	194	209	261

4.2 Kontext Schulformen

Im Kontext Schule wird zu den verschiedenen Schulformen differenziert. Mit der steigenden Anzahl an Beratungen im Kontext Grundschule wird deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Grundschule zum Kinderschutz und zu präventiven Hilfen in den letzten Jahren verbessert wurde und an fast allen Grundschulen mindestens das Fachberatungstelefon bekannt ist. In der LHH standardisieren Kooperationsvereinbarungen und Netzwerktreffen die Formen der Zusammenarbeit. In den Stadtbezirken werden in die Netzwerktreffen zwischen KSD und Schulen in der Regel alle Schulen und Schulformen eingeladen, so dass zunehmend auch von Fachkräften anderer Schulformen die Fachberatung in Anspruch genommen wird. Deutlich wird allerdings auch die Veränderung der Schullandschaft im Rahmen der Schulplanung, z.B. Gründung neuer Standorte IGS, Auflösung der Hauptschulen. Auf dieser Grundlage erklärt sich die geringe Nachfrage nach Beratung im Kontext Hauptschule.



4.3 Standorte der anfragenden Personen

In den Jahren 2016 und 2017 sind die Anfragen aus der LHH und der Region Hannover relativ gleichgeblieben. In der Region Hannover wird der gesetzliche Beratungsanspruch zusätzlich von anderen kommunalen öffentlichen Jugendhilfeträgern ergänzt, die hier nicht erhoben werden. Anrufende aus anderen Standorten können aus dem gesamten Bundesgebiet stammen.

Standort	2015	2016	2017
LHH	43%	54%	51%
Region Hannover	48%	40%	42%
Andere Orte	9%	6%	7%

4.4 Dauer einer Fachberatung

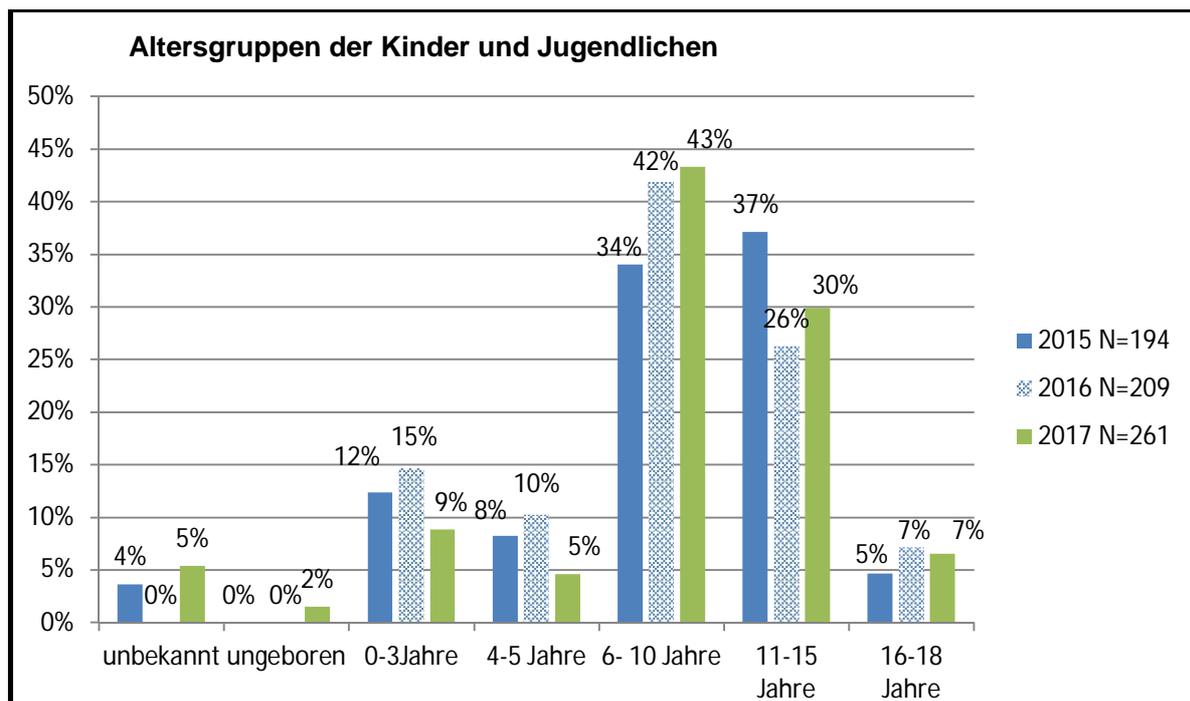
Die telefonischen Beratungen dauerten im Jahr 2017 durchschnittlich 31 - 60 Minuten. Bei der Fachberatung zur Einschätzung einer KWG handelt es sich um ein komplexes Verfahren, das einige Zeit in Anspruch nimmt. Die Dauer begründet sich darin, dass in der Regel in fünf Phasen beraten wird:

1. Auftragsklärung mit grundlegenden Absprachen
2. Eingangsphase zum gegenseitigen Vertrauensaufbau und zu ersten Einschätzungen
3. Verständigungs- und Nachfragephase mit ersten Fragen der Kinderschutzfachkraft zum vertiefenden Verständnis
4. Konfrontationsphase mit einer kritischen Befragung der Beobachtungen und Vermutungen der Fachkraft
5. Entscheidungsphase mit der Verabredung weiterer Schritte und Klärung der jeweiligen Handlungsempfehlung

Diese fünf Stufen spiegeln sich in dem während und nach der Beratung genutzten Dokumentationsbogen, der bei Bedarf über ein Pseudonym des /der Minderjährigen abgerufen werden kann. Der Bogen ist die Grundlage für die statistische Erhebung.

4.5 Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

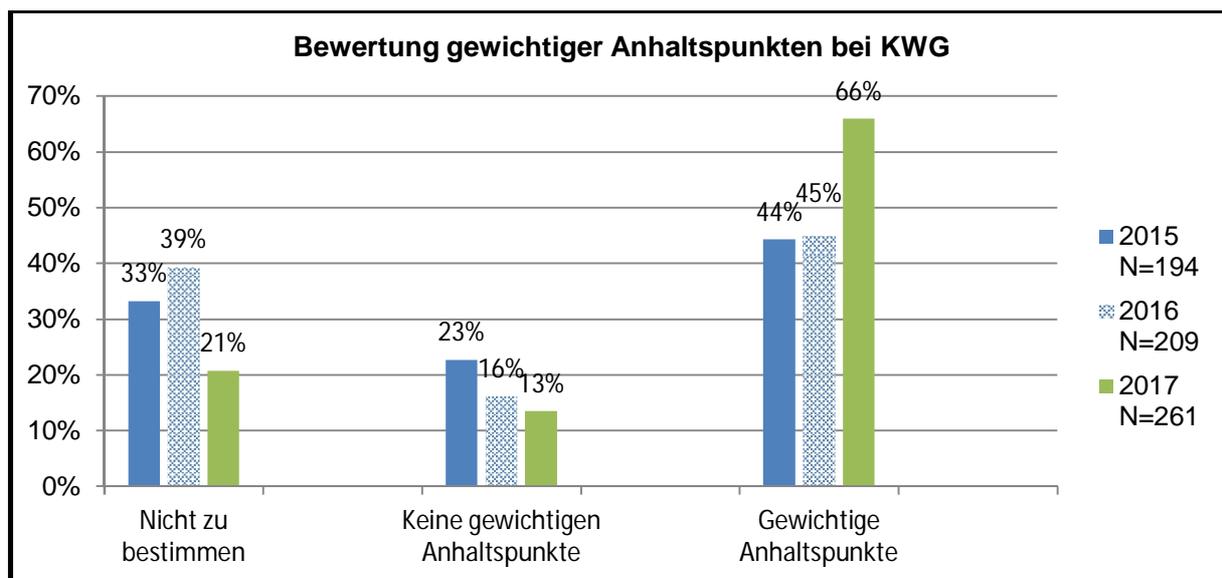
Die meisten Gefährdungseinschätzungen fanden im Jahr 2017 zu Kindern im Grundschulalter, in der Altersgruppe 6 – 10 Jahre statt, gefolgt von der Altersgruppe der 11 - 15-Jährigen mit 30% in 2017.



*Beratungen mit gesetzlichen Anspruch (N319 – 58 = N261)

4.6 Bewertungen gewichtiger Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung

Die Bewertung von Indikatoren für eine KWG stellt eine fachliche Herausforderung dar, da es keine allgemein und objektiv gültigen Bewertungsgrundlagen gibt. Der Einzelfall ist stets im Gesamtzusammenhang zu betrachten und die Beteiligung der Sorgeberechtigten zu klären. Im Jahr 2017 wurden bei 66% der Fachberatungen gewichtige Anhaltspunkte für eine KWG deutlich, die ein weiteres Handeln der anrufenden Person erforderten. In 21% der Fachberatungen konnten keine Anzeichen für eine KWG festgestellt werden, da die Anrufenden in diesen Fällen keine ausreichenden Informationen für eine abschließende Bewertung nannten. In 13% der beratenen Fälle kamen die Anrufenden im Rahmen des gemeinsamen Fachberatungsprozesses zu dem Ergebnis, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG vorlagen.



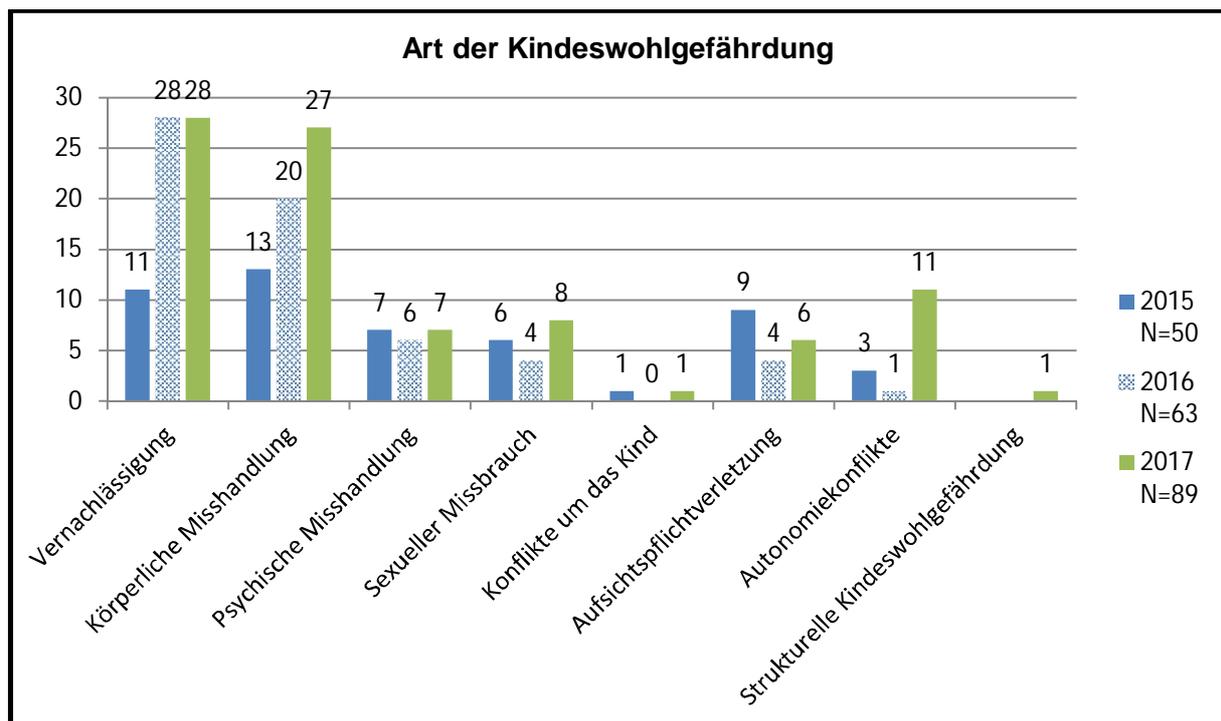
4.7 Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen - Handlungsschritte

Weitere Handlungsschritte ergeben sich nach der Bewertung der von der AnruferIn geschilderten Anzeichen für eine mögliche KWG. Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung die bestmögliche Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Stärkung der anrufenden Person in ihrer Rolle im Kinderschutz im Einzelfall. 2017 wurde in 7% der Fälle die Gefährdungseinschätzung beendet, weil keine KWG festgestellt wurde. In 33% erfolgte zur weiteren Abklärung die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und in 15% die Einbeziehung des Kindes/ Jugendlichen. In 19% der Fälle wurde empfohlen, andere Institutionen zur weiteren Abklärung der Risiken einzubeziehen. In 26% der Fälle wurde in der Fachberatung eine KWG festgestellt, bei der zu einer Mitteilung an den ASD/KSD geraten wurde. Die anrufenden Fachkräfte erhalten in diesen Fällen bei Bedarf einen standardisierten Dokumentationsbogen, auf dem die festgestellten Gefährdungen und bereits erfolgte Maßnahmen zum Kinderschutz dokumentiert werden.

Ergebnisse und Handlungsschritte	2015 N= 194	2016 N=209	2017 N=261
Beendigung der Gefährdungseinschätzung	6%	9%	7%
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	39%	36%	33%
Einbeziehung des Kindes/ der/ des/ Jugendlichen	13%	11%	15%
Hinzuziehen anderer Institutionen/ Fachkräfte	22%	21%	19%
Mitteilung an den KSD/ASD	20%	23%	26%
kein Konsens erzielt	0%	0%	0%
gesamt	100%	100%	100%

5. Art der Kindeswohlgefährdung

Hier sind ausschließlich die Fälle – tatsächliche Feststellung einer KWG – berücksichtigt worden. Vernachlässigung in 28 Fällen und körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in 27 Fällen wurden im Jahr 2017 als häufigste Ursache für eine KWG vorgetragen und im Verlauf des Beratungsgesprächs bzw. des Beratungsprozesses bewertet und als solche bestätigt. In 11 Fällen wurde ein Autonomiekonflikt zwischen Sorgeberechtigten und jungen Menschen im Jugendalter als Ursache für eine KWG festgestellt. Zu Autonomiekonflikten kommt es immer dann, wenn die Selbstbestimmungswünsche des Kindes oder der/des Jugendlichen mit den elterlichen - auch kulturell geprägten - Vorstellungen, Werten und Erziehungszielen gravierend kollidieren, gewaltförmig ausgetragen werden oder von den Sorgeberechtigten ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird.



6. Ausblick

Die Anzahl der in Anspruch genommenen Fachberatungen hat sich seit dem gemeinsamen Start der LHH und der Region Hannover stetig gesteigert. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt in der Beratung im schulischen Kontext. Schulen und pädagogische Fachkräfte haben die Fachberatung über die telefonische Fachberatung hinaus sehr stark auch für Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz und Netzwerktreffen angefragt. Die stete Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, gezielt auf weitere Berufsgruppen aus dem Kontext Medizin, Suchthilfe, Erziehungsberatung und Flüchtlingshilfe, hat zu einer verbesserten Zusammenarbeit geführt, die sich daran zeigt, dass in Schutzkonzepten die telefonische Fachberatung mittlerweile als Standard beschrieben wird. Ziel ist es, den Berufsgruppen- und -feldern außerhalb der Jugendhilfe in dem von ihnen verlangten Kinderschutz gemäß § 4KKG unterstützend zur Seite zu stehen und über Vereinbarungen und Kooperationen die Zusammenarbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, über die Netzwerkarbeit hinaus, zu stärken.